

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern und übersenden.

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (BK6-22-300 und BK8-22/10-A)

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	!	Originaltext einfügen	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	Einleitung	-	Einleitung	Anwendungsbereich von §14a klar begrenzen; Übergang zum europäischen Zielmodell der marktbasiereten Beschaffung von Flexibilität, z.B. über lokale Flexibilitätsmärkte oder Auktionen, klar benennen; §14a als Notfallinstrument für den Übergang begrenzen	<p>Grundsätzliche Anmerkungen zum Eckpunktepapier:</p> <p>§ 14a EnWG in der im Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Umsetzung ist weiterhin nicht marktbasieret und erlaubt es daher nicht, das volle Potential der nachfrageseitigen Flexibilität zu entfalten. Lastseitige Flexibilitäten sind jedoch dringend erforderlich, um die Energiewende kosteneffizient zu gestalten und so durch niedrige Kosten für die Endverbraucher zur Akzeptanz beim Bürger beizutragen. Dies kann nur durch alternative, marktorientierte Mechanismen, wie z.B. Auktionen oder Flexibilitätsmärkte, erreicht werden.</p> <p>Ein Markt ist kein Selbstzweck, sondern stellt einen Preisfindungsmechanismus zur Verfügung, der jeder regulierten Preissetzung überlegen ist. Insbesondere für komplexe Nutzungsprofile wie durch §14a EnWG ermöglicht, braucht es einen Markt, um den fairen Preis für Flexibilität in der jeweiligen Anwendung zu finden.</p> <p>Der Vorschlag steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Europäischen Clean Energy Pakets zur marktbasiereten Beschaffung von Flexibilität, insbesondere der Verordnung (EU) 2019/943 Art. 13 zum marktbasiereten Engpassmanagement durch ÜNB und der Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32, die vorsieht, dass VNBs alternative Optionen zu Netzinvestitionen wie die marktbasierete Flexibilitätsbeschaffung in Betracht ziehen müssen. Dies gilt umso mehr, als das Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur vorschlägt, steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse über das Jahr 2029 hinaus zu regulieren.</p> <p>Fazit: §14a EnWG sollte daher einen klar beschränkten Rahmen haben, was Einsatzdauer, Einsatzvolumen, Zweck und Vergütung betrifft.</p>
2	B.2.1.	-	Teilnahmeverpflichtung ohne Ausnahme	Die Teilnahme ist freiwillig.	§14a soll freiwillig bleiben: §14a soll freiwillig bleiben und nicht, wie von der Bundesnetzagentur vorgeschlagen, verpflichtend eingeführt werden. Endverbraucher sollten weiterhin die Wahl haben, wie sie ihre Flexibilität vermarkten. Die Flexibilität der Endverbraucher sollte nicht für viele Jahre in regulierten Mechanismen gebunden sein, die nicht geeignet sind, die mit der Dezentralisierung und Dekarbonisierung verbundenen Herausforderungen zu lösen. Vielmehr ist die Integration der Endverbraucher in die Märkte möglich, wie es auch im Clean Energy Package vorgesehen ist. Die Tatsache, dass sich bisher nur wenige Verbraucher freiwillig an §14a beteiligt haben, sollte nicht zu dem Schluss führen, das Instrument nun einfach verpflichtend einzuführen und damit Endverbraucher zu zwingen, ihre Flexibilität gegen eine regulierte Reduzierung des Netzentgelts zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollte die Bereitstellung von Flexibilität über Marktanzreize wie Auktionen oder Flexibilitätsmärkte gefördert werden, denn Flexibilität hat einen Wert. Das könnte z.B. durch die Ausgestaltung und Anwendung von §14c EnWG erfolgen.
3	B.3.1.	-	Teilnahmeverpflichtung ohne Ausnahme	Die Teilnahme ist freiwillig.	§14a soll freiwillig bleiben: §14a soll freiwillig bleiben und nicht, wie von der Bundesnetzagentur vorgeschlagen, verpflichtend eingeführt werden. Endverbraucher sollten weiterhin die Wahl haben, wie sie ihre Flexibilität vermarkten. Die Flexibilität der Endverbraucher sollte nicht für viele Jahre in regulierten Mechanismen gebunden sein, die nicht geeignet sind, die mit der Dezentralisierung und Dekarbonisierung verbundenen Herausforderungen zu lösen. Vielmehr ist die Integration der Endverbraucher in die Märkte möglich, wie es auch im Clean Energy Package vorgesehen ist. Die Tatsache, dass sich bisher nur wenige Verbraucher freiwillig an §14a beteiligt haben, sollte nicht zu dem Schluss führen, das Instrument nun einfach verpflichtend einzuführen und damit Endverbraucher zu zwingen, ihre Flexibilität gegen eine regulierte Reduzierung des Netzentgelts zur Verfügung zu stellen. Vielmehr sollte die Bereitstellung von Flexibilität über Marktanzreize wie Auktionen oder Flexibilitätsmärkte gefördert werden, denn Flexibilität hat einen Wert. Das könnte z.B. durch die Ausgestaltung und Anwendung von §14c EnWG erfolgen.
4	A.1.	-	Definition "Dynamisches Steuern" vs. "Statisches Steuern"	Abschnitt A.3 einfügen zu "Übergang zum europäischen Zielmodell der marktorientierten Flexibilitätsbeschaffung"	Übergang zum europäischen Zielmodell der marktorientierten Flexibilitätsbeschaffung definieren: Das Eckpunktepapier sollte einen Übergang zum europäischen Zielmodell der marktbasiereten Flexibilitätsbeschaffung (gemäß Verordnung (EU) 2019/943 Art. 13 zum marktbasiereten Engpassmanagement durch ÜNB und gemäß Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32) durch die Netzbetreiber vorgeben. §14a kann und sollte nur ein Übergangsinstrument mit klar begrenztem Anwendungsbereich und zeitlicher Begrenzung sein.

5	B.2.2.	- Steuerberechtigung	Abschnitt einfügen, der den Anwendungsbereich der Steuerberechtigung klar begrenzt.	Da § 14a EnWG nicht marktbasierend ist und daher nicht ermöglicht, das volle Potential der nachfrageseitigen Flexibilität zu entfalten, muss der Anwendungsbereich von §14a klar begrenzt sein. Die direkte verpflichtende und nicht-marktbasierende Steuer von Anlagen sollte begrenzt werden in Bezug auf: 1) den Anwendungsbereich (z.B. nur in klar definierten Notfallsituationen oder nach Nachweis, dass zunächst §14c genutzt wurde bevor auf §14a zurückgegriffen wird; denn vor dem Rückgriff auf eine obligatorische, nicht marktgestützte Steuer von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sollten freiwillige, marktgestützte Instrumente eingesetzt werden, während nicht marktgestützte Instrumente nur in Notfällen eingesetzt werden sollten); 2) Dauer und Anzahl der Eingriffe (z.B. auf eine bestimmte Anzahl an Stunden und Eingriffen pro Jahr, pro Monat oder pro Tag); 3) das Volumen (das Gesamtvolumen der Eingriffe sollte begrenzt werden); 4) die Vergütung (begrenzte Gesamtvergütung möglich); 5) Dauer der Anwendung von §14a (die zeitliche Anwendung von §14a sollte begrenzt werden mit klar definiertem Übergang zum europäischen Zielmodell der marktorientierten Flexibilitätsbeschaffung)
6	C.1.	- Übergangsregelungen	Abschnitt einfügen zu "Übergang zum europäischen Zielmodell der marktorientierten Flexibilitätsbeschaffung"	Übergang zum europäischen Zielmodell der marktorientierten Flexibilitätsbeschaffung definieren: Das Eckpunktepapier sollte einen Übergang zum europäischen Zielmodell der marktbasierten Flexibilitätsbeschaffung (gemäß Verordnung (EU) 2019/943 Art. 13 zum marktbasierten Engpassmanagement durch ÜNB und gemäß Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32) durch die Netzbetreiber vorgeben. §14a kann und sollte nur ein Übergangsinstrument mit klar begrenztem Anwendungsbereich und zeitlicher Begrenzung sein.
7	B.2.2.	- Rechtsfolgen der Steuer: Kein bilanzieller Ausgleich.	Bilanzieller Ausgleich erfolgt.	Eine Steuer ohne bilanziellen Ausgleich führt zu Risiken und Kosten für Bilanzkreisverantwortliche. Die Steuerungen gemäß §14a sollte daher mit bilanziellem Ausgleich erfolgen. Im Übrigen ist die marktliche Beschaffung von Flexibilität für das Engpassmanagement der regulatorischen Beschaffung auch hinsichtlich des bilanziellen Ausgleichs überlegen. Denn in einer Marktstruktur mit tatsächlichen Transaktionen ist es möglich, den notwendigen Prozess zur Bewältigung der Auswirkungen auf Bilanzkreisverantwortliche umzusetzen, da z.B. Flexibilitätsanbieter die Ausgleichsenergiekosten in ihren Angeboten internalisieren können. Es ist sehr unklar, wie diese Art von Prozess im Rahmen einer verpflichtenden Teilnahme an der Steuer nach §14a mit fest definierter Netzentgeltreduzierung kompensiert werden kann.
8	D.	- Monitoring / Informationsmeldungen	Abschnitt einfügen, wie zusätzliche Transparenz geschaffen werden kann.	Für alle Netzbetreiber muss gelten, volle Transparenz darüber zu schaffen, wo, wann und wieviel gemäß §14a gesteuert wird. Das vorliegende Eckpunktepapier führt nicht zu der notwendigen Transparenz, insbesondere da der Markt immer erst im Nachgang der Eingriffe informiert werden würde und es auch unklar bleibt, in welcher Detailtiefe.
9	B.2.2.	- § 14a Maßnahmen sind „marktbezogene Maßnahme“ i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG.		Die Tatsache, dass §14a eine "marktbezogene" Maßnahme ist, bedeutet nicht, dass es sich um ein marktbasierendes Instrument für die Flexibilitätsbeschaffung durch Netzbetreiber handelt, etwa durch eine Auktion oder einen lokalen Flexibilitätsmarkt. §14a kann und sollte nur ein Übergangsinstrument mit klar begrenztem Anwendungsbereich und zeitlicher Begrenzung sein. Das Eckpunktepapier sollte daher einen Übergang zum europäischen Zielmodell der marktbasierten Flexibilitätsbeschaffung (gemäß Verordnung (EU) 2019/943 Art. 13 zum marktbasierten Engpassmanagement durch ÜNB und gemäß Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32) durch die Netzbetreiber vorgeben.
10		!		
11		!		
12		!		
13		!		
14		!		
15		!		
16		!		
17		!		
18		!		
19		!		
20		!		
21		!		
22		!		
23		!		
24		!		
25		!		
26		!		